

Entwurf Novellierungsanordnungen
24.05.2023

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und des § 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

Das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018, LGBl. Nr. 24/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3

Abgrenzung

„Die Abgrenzung der Widmungsgebiete 1 und 2 erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:200.000 (Anlage 2A) und von 58 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2B-1 bis 2B-58). Die Abgrenzung der Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtslageplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:5.000 (Anlage 4A) und von 58 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 4B-1 bis 4B-58).“

2. § 4 erster Satz lautet:

„Bei der Einwirkung auf Grundwasser aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit im Widmungsgebiet 1 in den Grundwasserkörpern GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal Folgendes zu beachten:“

3. § 5 Abs.1 erster Satz lautet:

„Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in den Grundwasserkörpern GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal sind Aufzeichnungen zu führen, in denen von der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter für jedes Bewirtschaftungsjahr nachstehende Daten einzutragen sind:“

4. § 5 Abs.2 erster Satz lautet:

„Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in den Grundwasserkörpern GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal sind Aufzeichnungen zu führen, in denen von der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter innerhalb einer Woche nach einer land- oder forstwirtschaftlichen Maßnahme im jeweiligen Widmungsgebiet (z. B. Anbau, Düngung, Ernte) nachstehende schlagbezogene Daten einzutragen sind:“

5. § 5 Abs.3 lautet:

„Die Aufzeichnungen für die Grundwasserkörpern GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht sowie den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.“

6. Der Text des § 9a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [...] treten § 3, § 4, § 5 Abs.1, § 5 Abs.2 und § 5 Abs.3 sowie die Anlagen 4A und 4B-1 bis 4B-58 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Die Landesrätin:

Anlage 4A

Anlage 4B-1 bis 4B-58